



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020	Neunkirchen, 02.10.2020	Nr. 32
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Bekanntmachung Schiedsperson für den Bezirk 3 - Wiebelskirchen
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 99 "Täufergarten Süd" der Kreisstadt Neunkirchen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Schiedsperson für den Schiedsbezirk 3 - Wiebelskirchen

Die vom Ortsrat für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies in seiner Sitzung am 25.08.2020 wiedergewählte Schiedsperson für den Schiedsbezirk 3 – Wiebelskirchen, Herr Detlef Heckmann, Hyazinthenweg 5, 66540 Neunkirchen, wurde am 15.09.2020 durch den Direktor des Amtsgerichtes eidlich verpflichtet. Die Amtszeit der Schiedsperson endet am 14.09.2025.

Kreisstadt Neunkirchen, 28.09.2020

Aumann

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG
ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS NR. 99
„TÄUFERGARTEN SÜD“
DER KREISSTADT NEUNKIRCHEN

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 99 „Täufergarten Süd“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 99 „Täufergarten Süd“ rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 99 „Täufergarten Süd“, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung, kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung, 66538 Neunkirchen, Oberer Markt 16, Eingang Alleestraße eingesehen werden und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehendem Plan ersichtlich.

Neunkirchen, den 02.10.2020

Aumann, Oberbürgermeister

